



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. August 2024

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
186	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -)	S. 265	
187	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (MietbootVO Ruhr)	S. 265	
188	Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei auf der Ruhr	S. 266	
189	Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses		S. 266
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
190	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3101378903		S. 268

Beilage zu Ziffer 186: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -) Stand: vom 22. Juli 2024

Beilage zu Ziffer 187: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (MietbootVO Ruhr) vom 22. Juli 2024

Beilage zu Ziffer 188: Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei auf der Ruhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

186 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO-)

Bezirksregierung
25.09.03.01.02.01-01/24

Düsseldorf, den 22. Juli 2024

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -) Stand: vom 22. Juli 2024

- siehe Beilage zu Ziffer 186 -

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 265

187 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (MietbootVO Ruhr)

Bezirksregierung
25.09.03.01.02.03-01/24

Düsseldorf, den 22. Juli 2024

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (MietbootVO Ruhr) vom 22. Juli 2024

- siehe Beilage zu Ziffer 187 -

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 265

188 Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei auf der Ruhr

Bezirksregierung
25.09.03.01.02.05-01/24

Düsseldorf, den 22. Juli 2024

Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Verstößen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf, die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkataloges „Ruhrschifffahrt“

- siehe Beilage zu Ziffer 188 -

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 266

189 Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses

Bezirksregierung
52.05.00-LOH-Z-158-22

Düsseldorf, den 23. Juli 2024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl am 20.06.2024 an die DAH1 GmbH

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der DAH1 GmbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, mit Datum vom 20.06.2024 unter dem Aktenzeichen 52.05.00-LOH-Z-158-22 den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

1.

Auf den Antrag der DAH1 GmbH (nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt) vom 29.04.2020 wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

(KrWG) der Plan für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie (Deponie Lohmannsheide) am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl auf den Grundstücken der Gemeinde Duisburg, Gemarkung Baerl,

Flur 23,

Flurstücke 147, 345, 702, 716, 717, 718, 720, 764, 800, 802, 810, 832, 833, 834 sowie

der Gemeinde Moers, Gemarkung Repelen,

Flur 23,

Flurstücke 115, 116, 117, 152, 845, 846, 896 und 936

nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2: II. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die DAH1 GmbH ist Trägerin dieses Vorhabens und Betreiberin der Deponie Lohmannsheide.

2.

Der festgestellte Plan umfasst die Errichtung und den Betrieb der Deponie Lohmannsheide auf der Bergehalde Lohmannsheide als Deponie, die die Anforderungen der Deponiekategorie I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung (Deponieverordnung - DepV) erfüllt.

3.

Neben der Planfeststellung sind mit Ausnahme der unter Teil 4 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Diese Planfeststellung schließt andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, wie

- die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
- die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 39 Landesforstgesetz.

4.

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben dem öffentlichen Interesse an einer hinreichenden Deponie-

kapazität dient. Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Enteignung für die aufgeführten benötigten Grundstücke ergibt sich daher aus diesem Beschluss.

Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Nach § 15 Abs. 1 LKrWG hat der Träger der Maßnahme das Enteignungsrecht. Der Beschluss selbst entfaltet keine enteignende Wirkung. Er ist aber gemäß 15 Abs. 2 LKrWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Insbesondere für die Festsetzung der Entschädigung und für das Enteignungsverfahren findet das Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NRW) Anwendung.

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Im Einzelnen werden die angeführten Belange unter Teil 2. II behandelt.

Die DAH1 GmbH hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Der Beschluss ergeht unter Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss sowie gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

III.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin individuell zugestellt. Gegenüber denjenigen, die durch das Vorhaben betroffen sind, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diesbezüglich gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
3. Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

05.08.2024 bis einschließlich 19.08.2024

bei der

- Stadt Duisburg im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Raum U28 in 47051 Duisburg zur Einsicht aus während der Dienststunden:
- Montags nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter: 0203-283 6426 Dienstags von 08:00 bis 13:00 sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr Mittwochs von 08:00 bis 13:00 sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr Donnerstags nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter: 0203-283 6426 Freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.
- Bitte bei der Pfortnerloge anmelden.

sowie

bei der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, 2. Stock im alten Rathaus, Raum 2.025 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

In den betroffenen Gemeinden Duisburg und Moers erfolgt die Bekanntgabe über die Auslegung in ortsüblicher Weise.

4. Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert werden. Die Anforderung ist unter Angabe des Aktenzeichens 52.05.00-LOH-Z-158-22 an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder poststelle@brd.nrw.de zu richten.
5. Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können innerhalb des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Services“ -> „Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Während des Auslegungszeitraums können der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu veröffentlichenden Planunterlagen auch über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de), eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Claudia Renn

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**190 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3101378903**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3101378903 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 09. Juli 2024

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.268





Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf